

**Benutzungsordnung**  
**für die Gemeinschaftseinrichtung**  
**im zentralen Verwaltungsgebäude der Stadt Kierspe, Springerweg**

1. Innerhalb des zentralen Verwaltungsgebäudes der Stadt Kierspe am Springerweg sind mehrere Bereiche als Gemeinschaftseinrichtung vorhanden.
2. Im Erdgeschoß stehen zur Verfügung  
drei Mehrzweckräume in Größen von 162 m<sup>2</sup>, 37 m<sup>2</sup>, 29 m<sup>2</sup>;  
eine Teeküche;  
ein Innenhof mit Bühne;  
sowie notwendige Nebenräume (Eingangsbereich, Toiletten und Garderobe).
3. Im Kellergeschoß befinden sich  
zwei Mehrzweckräume in Größen von 110 m<sup>2</sup> und 55 m<sup>2</sup>;  
eine kleine Teeküche;  
zwei Abstellräume;  
sowie ein Waschraum und Toiletten.
4. Diese Gemeinschaftseinrichtung wird als Begegnungsstätte ganzjährig den Bürgern, Familien, Vereinen und anderen gesellschaftlichen Gruppen für Kultur-, Freizeit- und Kommunikationszwecke zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung wird

- a) an gesetzlichen Feiertagen
- b) freitags, samstags, sonntags
- c) nach 22.00 Uhr

ausgeschlossen.

Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn in einem schriftlichen Antrag die zwingende Notwendigkeit begründet wird. Sie bedarf der Zustimmung des Stadtdirektors.

5. Die Benutzung bedarf eines schriftlichen Antrages. Dieser muß 14 Tage vor dem vorgesehenen Benutzungstermin bei der Stadt Kierspe - Hauptamt - eingegangen sein. In Ausnahmefällen können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden. Gehen für den gleichen Termin mehr Anträge ein, erfolgt die Vergabe nach Eingangsdatum des Antrages.
6. Die Stadt behält sich vor, gegebenenfalls den Dienstbetrieb störende Benutzungen der Gemeinschaftseinrichtung während der Dienststunden der Verwaltung nicht zuzulassen.
7. Ein Rechtsanspruch zur Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung besteht nicht.
8. Die Benutzer der Begegnungsstätte haben den Anordnungen des Hauptamtes der Stadt Kierspe oder einer anderen von der Stadt Kierspe bestellten Person Folge zu leisten.
9. Die benutzten Räume sind nach der Benutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Für Schäden, gleich welcher Art, die während der Überlassungszeit eintreten, haftet der Benutzer.

10. Für die Überlassung der einzelnen Bereiche der Begegnungsstätte wird bei bewirtschafteten Veranstaltungen und bei ständiger Nutzung zwischen der Stadt Kierspe - vertreten durch den Stadtdirektor - und dem Benutzer ein schriftlicher Vertrag geschlossen.
11. Für die einmalige Nutzung von Räumen wird keine Gebühr erhoben. Über die Höhe einer Gebühr bei regelmäßiger Benutzung entscheidet der zuständige Fachausschuss.
12. Bei privaten Veranstaltungen, die bewirtschaftet werden, hat der Veranstalter für den Ratssaal 150,- DM, für alle anderen Räume je 50,- DM an Entschädigung an die Stadt zu zahlen.

Außerdem hat sich der Veranstalter im Vertrag zu verpflichten, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten als alkoholhaltige Getränke.

Für die Einholung der notwendigen Gestattung und Anmeldung bei der GEMA ist der Veranstalter allein verantwortlich.

Kierspe, 01.11.1987

Lipphardt  
Stadtdirektor